

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

N 244.

57. Jahrgang.

Donnerstag, den 20. Oktober

1910.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1910 eine

Volkszählung

im Deutschen Reiche statt.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1910 vorzunehmen und soll in erster Linie die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenzen ortsanwesenden Personen feststellen.

Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember im Königreich Sachsen ständig oder vorübergehend sich aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, sodas von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitgezählt sind.

Die während der Zählungszeit auf einer Eisenbahnfahrt oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am 1. Dezember zuerst anlangen.

Die Zählung der Anwesenden erfolgt durch namentliche Aufzeichnung bei derjenigen Haushaltung oder derjenigen Anstalt, in der sie übernachtet haben.

Einer Haushaltung sind in dieser Beziehung gleichzusetzen: Gasthäuser, Herbergen, Anstalten und dergleichen, wie auch die Haushaltung einer einzelnen Person, die eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Wirtschaft führt.

Die zu einer Haushaltung gehörenden, jedoch zur Zählungszeit vorübergehend nicht bei derselben wohnenden Personen sind, wenn sie keine andere Wohnung ständig inne haben, sondern sich auf Geschäfts-, Dienst-, Erholungs- oder Vergnügungstagen oder auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befinden oder als Pfleger oder auf Arbeit vorübergehend anderswo sich aufhalten oder in Anstalten, in denen sie nicht dauernd bleiben, verpflegt werden, als vorübergehend abwesend bei der Haushaltung, zu der sie gehören, mitzuzählen und dabei von den Anwesenden getrennt zu halten.

Die Eintragung in die Zählungslisten erfolgt unter Berücksichtigung der in den Listen mit abgedruckten Allgemeinen Anleitungen und Erklärungen durch die Haushaltungsvorstände, die Besitzer der Gasthäuser und Verwalter der Anstalten.

Die Listen sind bis zum Mittag des 1. Dezember auszufüllen und durch Unterschrift zu bescheinigen. Ihre Austeilung soll am 29. und 30. November, ihre Wiedereinsammlung vom 1. Dezember mittags ab bis zum 2. Dezember erfolgen.

Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für den Gemeindebezirk, einschließl. der im Orte befindlichen selbstständigen Gutsbezirke ob.

Die unmittelbare Leitung der Geschäfte kann von den Gemeindebehörden unter fortwauernder eigener Verantwortlichkeit Zählungskommissionen übertragen werden.

Die Zählung erfolgt in abgegrenzten Zählbezirken unter ehrenamtlicher Mitwirkung je eines freiwilligen Zählers.

Auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner als freiwillige Zähler wie auf die Wichtigkeit der Volkszählung wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Gemeindebehörden wie den etwaigen Zählungskommissionen und den Zählern wird die genaueste Beachtung der Verordnung vom 29. Juni 1910 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196 fg. — und die alsbaldige Einleitung der vorbereitenden Arbeiten zur Pflicht gemacht.

Von jedem Einzelnen wird erwartet, daß er die Zähler bei ihrer Arbeit

nach Kräften unterstützt und ihnen die Lösung der freiwillig übernommenen Aufgaben möglichst erleichtert.

Schwarzenberg, den 15. Oktober 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

findet Sonnabend, den 5. November 1910 von vormittags 1/2 12 Uhr an im Sitzungszimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes statt.

Schwarzenberg, den 17. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Büchsenfabrikanten Gustav Bruno Auerswald in Schönheide wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 15. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Im Handelsregister ist heute eingetragen worden:

auf Blatt 86 — Stadtbezirk —

(Firma: Paul Robert Müller & Co. in Eibenstock):

Die Procura des Kaufmanns Friedrich Kurt Rorarius in Eibenstock ist erloschen;

auf Blatt 231 — Stadtbezirk —

(Firma E. H. Fischer in Eibenstock)

Der bisherige Inhaber, Kaufmann Emil Hermann Fischer in Eibenstock ist ausgeschieden; Inhaber ist der Kaufmann Paul Hermann Schubert in Eibenstock.

Eibenstock, den 17. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Pflichtfeuerwehr.

Sonntag, den 23. Oktober 1910:

Übung.

3. Zug vormittags 11 Uhr am Rathaus, 1. und 2. Zug vormittags 11 Uhr im Hofe der Zentralschule.

Unpünktliches Erscheinen, Nichtanlegung der vorgeschriebenen Dienstabzeichen, Entfremdung vom Übungsplatz vor der Beendigung der Verlesung wird bestraft.

Schönheide, am 18. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand.

Der Feuerlöschdirektor.

Elßaß-Lothringen.

In der Frage der reichsländischen Verfassung scheint jetzt Dampf aufgemacht werden zu wollen. Wie die in diesen Dingen bisher stets gut unterrichtete „National-Zeitung“ zu melden weiß, habe die preussische Regierung den Regierungen der führenden Bundesstaaten die Grundrisse des Verfassungsentwurfes für Elßaß-Lothringen mitgeteilt. Sobald die Verhandlungen zwischen den Bundesstaaten, woran nicht gezwieft wird, eine allseitige Uebereinstimmung ergeben haben, dürfte der Entwurf in ungefähr drei Wochen in das Plenum des Bundesrates gelangen. Ueber den Inhalt des Entwurfes weiß das genannte Blatt zu berichten, daß die Reichslande ein Zweikammersystem erhalten würden. Die erste Kammer soll aus dem bestellten Grundbesitz, aus den ersten Bürgermeistern der größeren Städte und einer Anzahl vom Kaiser — ähnlich wie in Preußen — zu berufender Persönlichkeiten gebildet werden. Die zweite Kammer soll aus allgemeinen Wahlen hervorgehen und zwar soll die Abstimmung eine geheime und direkte sein mit gleichzeitiger Einführung eines stark abgestuften Pluralwahlrechts. Hinsichtlich der Verwaltung des Landes selbst sind Neuänderungen nicht geplant, insbesondere würde den Reichslanden ein Stimmrecht im Bundesrat nicht gewährt werden. Diese letztere Maßnahme ist, wie in einer ausführlichen Begründung mitgeteilt wird, hauptsächlich aus dem Grunde erfolgt, weil diese Frage nur mit einer gleichzeitigen Neuregelung des gesamten Stimmenverhältnisses im Bundesrat zu lösen gewesen wäre und diese Lösung im gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht opportun erschienen sei. Ueberhaupt geht aus der Begründung hervor, daß man seitens der Regierung bei der Neuregelung der elßaß-lothringischen Verfassung allen Fragen, welche zu Schwierigkeiten Anlaß geben könnten, zunächst aus dem Wege gegangen ist; ob das das Richtige war, steht dahin. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum eine anderweitige Regelung des Stimmenverhältnisses im Bundesrat gerade gegenwärtig wenig opportun erschienen sei. Hier

hätte sich doch sicherlich ein Modus finden lassen können, wenn man nur gewollt hätte. Aber man wollte anscheinend nicht, weil man den Reichslanden diese Begünstigung eben noch nicht geben wollte, indem man den Zeitpunkt hierfür anscheinend für noch nicht gekommen erachtet. Daß es dazu gekommen ist, hat man sich in den Reichslanden zum Teil selbst zuschreiben, denn manche in den letzten Monaten vorgekommenen Ereignisse trugen gerade nicht dazu bei, einen Beweis dafür zu erbringen, daß man in Elßaß-Lothringen jetzt wirklich deutsch fühlt. Die vom sogenannten „Souvenir francais“ eingeleitete Bewegung hat Boden gefaßt und unter dem sehr friedlichen und dankenswerten Ziel der Pflege von Gräbern gefallener Krieger haben sich politische Umtriebe abgespielt, gegen die ein schärferes Einschreiten hier und da vielleicht durchaus am Platze gewesen wäre, denn Halbheiten in solchen Fällen sind bisher immer verderblich gewesen, sie haben vielmehr die protektionistische Bewegung meist nur gefördert. Bei der Wahl der Mittel, wie man die reichsländische Bevölkerung behandeln soll, muß mit der größten Vorsicht aber auch der erforderlichen Energie vorgegangen werden, und es ist daher unbedingt zu wünschen, daß in die verantwortlichen Verwaltungsstellen in den Reichslanden nur Personen kommen, welche gründlich hinsichtlich ihrer Befähigung auf Herzen und Nieren geprüft worden sind. Nur dann wird es möglich sein, einen wirklich befriedigenden Zustand herbeizuführen, welcher der Erfüllung der sehnächtigen Wünsche der reichsländischen Bevölkerung nicht mehr im Wege steht.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Amerika und die Kronprinzenreise. Der amerikanische Kriegsminister, der bis gestern früh in Berlin weilte, war am Sonnabend vom Kaiser zum Frühstück eingeladen worden. Bei dieser Gelegenheit hat Mr. Dickinson dem Kaiser die formelle Einladung der amerikanischen Regierung an den Kronprinzen überbracht, auf seiner Ostasienreise auch Amerika zu be-

suchen. Der Kaiser hat für den freundlichen Vorschlag gedankt und zugesagt, daß diese Einladung in Erwägung gezogen werden wird.

— Das Jarenpaar wird am 26. Oktober Friedberg verlassen.

— Bismarck und das Reichstagswahlrecht. Auf dem nationalliberalen Parteitag, der am Sonntag in Lübeck tagte, hielt der Abgeordnete Fuhrmann eine Rede, in der er mitteilte: „Als Student habe er einmal als Sprecher einer studentischen Abordnung vor dem Fürsten Bismarck gestanden, und dieser habe auf seine Rede u. a. erwidert: Er (Bismarck) habe dem deutschen Volke seinerzeit das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht unter zwei Voraussetzungen gegeben, nämlich erstens, daß die Gebildeten aller Stände die Magnetenadel im öffentlichen und politischen Leben zu sein hätten, und zweitens, daß die Masse auf die Worte des Gebildeten hören würde.“ — Beide Voraussetzungen für das Reichstagswahlrecht seien aber nicht erfüllt. Daraus folgerte er aber nicht, daß das Reichstagswahlrecht abzuschaffen sei, sondern daß die Gebildeten aus Interesselosigkeit ihre Pflichten gegen das Vaterland nicht erfüllt hätten.

— Die deutschen Richter und die Todesstrafe. Aus dem Verlauf der Verhandlungen, die der Deutsche Juristentag über die Todesstrafe geführt hat, folgert der Danziger Landrichter Dr. Bumke in der „Deutschen Richterzeitung“, daß eine umfangreiche Bewegung gegen die Beibehaltung der Todesstrafe eingeleitet werden wird. Dr. Bumke mahnt deshalb die Anhänger der Todesstrafe, sich auf eine Gegenagitiation vorzubereiten. „Namentlich ist es“, schreibt Bumke wörtlich, „meines Erachtens Sache der deutschen Richter, welche in ihrer überwältigenden Anzahl Anhänger der Todesstrafe sind, für die Beibehaltung der Todesstrafe ihre Stimmen zu erheben und vernehmlich zu erklären, daß ein künftiges Strafgesetzbuch ohne Todesstrafe unter allen Umständen eine Verschlechterung des geltenden Rechts bedeutet und deshalb unannehmbar ist.“